

Sporterziehung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl
scolastic grischun**

Band (Jahr): **48 (1988-1989)**

Heft 1

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Sporterziehung

12. Volleyballturnier für Lehrer

Datum:

12./13. November 1988

Ort:

Zuoz

Meldeschluss:

21. Oktober 1988

Anmeldungen mit Kategoriean-
gabe an:

Roland Salzman

Lyceum Alpinum

7524 Zuoz

Beachte das Turnierreglement
des LTV Graubünden (erschie-
nen im Schulblatt Nr. 5, 1987/
88).



Turnberaterentschädigung

Die Regierung hat beschlossen,
auf den 1. Januar 1989 die
Turnberaterentschädigungen
der Teuerung anzupassen und
wie folgt neu festzusetzen:

1. – Grundentschädigung pro
Jahr Fr. 115.—
 - Entschädigung für jede
durchgeführte Leistungs-
prüfung Fr. 90.—
 - Entschädigung für jeden
Teilnehmer an der Lei-
stungsprüfung Fr. 2.—

2. Die Entschädigungen gemäss
Ziff. 1 dieses Beschlusses
werden nur für Leistungsprü-
fungen ausgerichtet, die dem
kantonalen Sportamt ange-
meldet worden sind.

3. Den Turnberatern werden
ferner die Spesen für Telefon
und Porti vergütet.

Die Spesenentschädigung für
auswärtige Tätigkeit richtet
sich nach Art. 44 der Perso-
nalverordnung. Die Reiseko-

sten werden für die kürzeste Bahn- und Postautoverbindung vergütet (Billett 2. Kl.). Die Rechnungen sind detailliert dem kantonalen Sportamt einzureichen unter Angabe von Abfahrtszeit und Zeit der Rückkehr.

4. Die Neuordnung tritt auf den 1. Januar 1989 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird der Be-

schluss der Regierung vom 27. Juni 1966 (Protokoll Nr. 1585) aufgehoben. Ausgenommen davon ist die Einteilung der Turnberaterkreise, die im gleichen Beschluss festgelegt worden ist.

*Kant. Sportamt
Graubünden*



PFAFF Creative - das Nähwunder

Eine grundlegend neue Nähmaschine!
Sie lässt sich nicht mit herkömmlichen Massstäben messen.



Einfache Tiptasten-Bedienung:
Alle bekannten Nähfunktionen...
Kreuzstich, Blumen, Verzierungen...
und schreiben kann sie auch.

Neu

- programmierbar
- mit Mikro-Computer

VASELLA AG CHUR

Grabenstr. 15
Telefon 081 / 22 17 29